



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

s. Verteiler

E-Mail
referat44@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G44c-G8300-2020/256-12

München,
26.02.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Vollzugshinweise Pflegeberufegesetz (PfIBG): Geeignetheit von Einrichtungen, Sicherstellung des Wahlrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Freistaat Bayern werden zum 1. April 2020 die ersten Ausbildungen nach dem seit dem 1. Januar 2020 geltenden neuen Pflegeberufegesetz (PfIBG) beginnen. Um Ihnen als an der Ausbildung zum Pflegefachmann / zur Pflegefachfrau beteiligten Einrichtungen und Schulen Rechtssicherheit zu bieten, möchten wir gerne einige Themen, die derzeit vermehrt an uns herangetragen werden, klarstellen:

1. Beginn **aller** Auszubildenden als Pflegefachfrau/-mann

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die Ausbildung nach dem PfIBG grundsätzlich für alle Auszubildenden gene-

realistisch ausgerichtet ist. Eine Vorfestlegung auf das Wahlrecht bereits zu Ausbildungsbeginn im Ausbildungsvertrag ist unzulässig. Das Wahlrecht zum besonderen Abschluss des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Altenpfleger/Altenpflegerin nach § 59 PflBG steht allein dem Auszubildenden zu und auch nur, wenn und soweit ein entsprechender Vertiefungseinsatz im Ausbildungsvertrag vereinbart wurde. Das Wahlrecht kann frühestens (!) sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung ausgeübt werden (§ 59 Abs. 5 S.1 PflBG). Klarstellend bedeutet dies, dass der Auszubildende sein Wahlrecht ausüben muss, und danach der Ausbildungsvertrag entsprechend angepasst werden muss, um den besonderen Abschluss erlangen. Übt der Auszubildende sein Wahlrecht nicht aus, verbleibt es automatisch bei dem Abschluss des Pflegefachmanns/der Pflegefachfrau. Eine hiervon abweichende Regelung ist nicht gesetzeskonform!

2. Keine Verpflichtung zur Sicherstellung des Wahlrechts durch den Träger der praktischen Ausbildung

§ 59 Abs. 4 Satz 2 PflBG normiert die Verpflichtung der Träger der praktischen Ausbildung, nach Ausübung des Wahlrechts dieses gegebenenfalls durch Kooperationsverträge mit anderen Einrichtungen und Pflegeschulen sicherzustellen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, welche Pflegeschulen den besonderen Abschluss im Unterricht anbieten werden. Es ist damit zu rechnen, dass Pflegeschulen in den Regionen diesbezüglich kooperieren werden. Vor diesem Hintergrund ist es für Träger der praktischen Ausbildung nicht möglich, im Ausbildungsvertrag zu Beginn der Ausbildung die Verpflichtung einzugehen, nach Ausübung des Wahlrechts die Ausbildung auch in diesem Bereich sicherzustellen. Eine Verpflichtung zur Sicherstellung bei Ausbildungsbeginn ergibt sich aus dem PflBG nicht, zumal eine Vorfestlegung auf einen besonderen Abschluss zu diesem Zeitpunkt unzulässig ist.

Um dennoch mögliche Schadensersatzansprüche der Auszubildenden auszuschließen, sofern es nach Ausübung des Wahlrechts faktisch nicht gelingen sollte, geeignete Kooperationspartner in Bezug auf das Wahlrecht zu finden, empfehlen wir neben den gesetzlich geforderten Angaben ergänzend folgenden klarstellenden Hinweis in den Ausbildungsvertrag aufzunehmen:

„Sofern das Wahlrecht ausgeübt wird, stellt der Träger der praktischen Ausbildung im Rahmen des Möglichen gegebenenfalls über Kooperationsverträge mit Einrichtungen und Pflegeschulen sicher, dass der Auszubildende den gewählten besonderen Abschluss machen kann. Dem Auszubildenden ist bewusst, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungsvertrages der Träger der praktischen Ausbildung nicht verpflichtet ist, bereits einen für das Wahlrecht notwendigen Kooperationspartner zu haben. Dem Auszubildenden ist bewusst, dass die kooperierende Pflegeschule unter Umständen nicht in der gleichen Region wie der Träger der praktischen Ausbildung oder der bisherigen Pflegeschule liegen kann und ggf. ein längerer Fahrtweg in Kauf zu nehmen wäre. Soweit keine Pflegeschule im Freistaat Bayern das Wahlrecht anbietet oder der Träger der praktischen Ausbildung aus Kapazitätsgründen keine kooperierende Pflegeschule findet, ist der Träger der praktischen Ausbildung von seiner Verpflichtung nach § 59 Abs. 4 S. 2 PfIBG insofern befreit. Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des Pflegeberufgesetzes besteht kein Rechtsanspruch des Auszubildenden auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an einer Berufsfachschule für Pflege im Freistaat Bayern.“

Für die Pflegeschulen wäre die Aufnahme des letzten Satzes in den Schulvertrag ausreichend:

„Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des Pflegeberufgesetzes besteht kein Rechtsanspruch des Auszubildenden auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an einer Berufsfachschule für Pflege im Freistaat Bayern.“

3. Geeignetheit der Einrichtungen (§ 7 Abs. 5 PflBG)

Einrichtungen, die im Rahmen der praktischen Ausbildung nach dem PflBG ausbilden möchten, sind geeignet, wenn die Kompetenzen des PflBG, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) und der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) vermittelt werden. Verpflichtend ist insbes. die Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während jedes Einsatzes¹ zu leistenden praktischen Ausbildungszeit (d.h. bei 2500 Praxisstunden in drei Ausbildungsjahren, insges. 250 Praxisanleiterstunden zzgl. Vor- und Nachbereitung), das generelle Verbot von Nachtdiensten ohne unmittelbare Aufsicht sowie das stets zu gewährleistende angemessene Verhältnis von Auszubildenden zu (Pflege-) Fachkräften. Das Ausbildungsziel muss stets im Fokus der Ausbildung und des Einsatzes stehen.

Es liegt in der Verantwortung des Trägers der praktischen Ausbildung geeignete Einsatzorte auszuwählen. Dass die Geeignetheit der praktischen Einsatzorte nicht an die schulrechtliche Genehmigung nach § 9 PflBG geknüpft ist, entbindet die Berufsfachschulen für Pflege nicht von ihren Verpflichtungen aus § 10 PflBG. Danach trägt die Pflegeschule die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Dieser Verantwortung wird die Pflegeschule v.a. durch folgende Aufgaben gerecht:

- 1.) Prüfung, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht;
- 2.) Prüfung, ob anhand des Ausbildungsnachweises die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert, dass die Pflegeschule Teil eines Kooperationsverbundes wird oder jedenfalls mit einem solchen Verbund zusammenarbeitet. Die Pflegeschule kann auch nur dann nachvollziehen, ob die praktische Ausbildung nach dem Ausbildungsplan durchgeführt wird, wenn ihr die an der praktischen Ausbildung

¹ Sind keine Pflegefachkräfte in einem weiteren oder speziellen Einsatzort nach § 7 Abs. 2 PflBG vorhanden, ist die Praxisanleitung durch andere, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Fachkräfte sicherzustellen.

beteiligten Einrichtungen und deren grundsätzliche Geeignetheit bekannt sind. Die praktische Ausbildung wird zudem nur dann dem Ausbildungsplan konform durchgeführt, wenn der mit dem PfIBG festgeschriebene Anteil von 10 Prozent Praxisanleitung eingehalten wird. Sofern Pflegeschulen überwiegend auch die Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PfIBG wahrnehmen, die ihnen dafür vom Träger der praktischen Ausbildung übertragen werden, ist es unerlässlich, dass die Pflegeschule über das Bereitstehen von Einrichtungen für die praktische Ausbildung sowie deren Geeignetheit informiert ist.

Auch wenn Bayern derzeit kein formelles Verfahren zur Genehmigung praktischer Einsatzorte vorsieht, obliegt es der Zuständigkeit der Regierungen, die Geeignetheit praktischer Einsatzorte zu prüfen und bei Rechtsverstößen die Durchführung der Ausbildung zu untersagen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 PfIBG i.V.m. § 136 Abs. 8 AVSG). Bereits im Rahmen der Krankenpflegeausbildung werden in Bayern die Praxiseinsätze durch die Regierungen geprüft und so in der Gesamtschau beurteilt, ob durch die Praxiseinsätze die Erreichung des Ausbildungsziels gewährleistet wird.

Im Falle etwaiger Rechtsverstöße wird das Ausbildungsziel gefährdet und steht damit die Prüfungszulassung in Gefahr – dies gilt es im Vorfeld zu verhindern!

4. Geeignetheit von psychiatrischen Krankenhäuser als Träger der praktischen Ausbildung

In einem gemeinsamen Schreiben des BMFSJ und des BMG an den BLGS – Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe vom 15. Januar 2020 wurden Bedenken hinsichtlich der Geeignetheit von psychiatrischen Krankenhäusern als Träger der praktischen Ausbildung angemeldet.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum PfIBG „umfasst die Definition des § 7 Abs. 1 PfIBG aber auch psychiatrische Krankenhäuser, wenn die Ausbildungsinhalte der allgemeinen Akutpflege vermittelt

werden können. Gerade weil diese Einrichtungen die für die Ausbildung wichtige Funktion des Trägers der praktischen Ausbildung nach § 8 übernehmen können, wird unter Qualitätsaspekten Wert daraufgelegt, dass gesetzlich vorgegebene Kriterien erfüllt sind. Dies wird durch die Bezugnahme auf die genannten Vorschriften im Fünften Buch Sozialgesetzbuch und im Elften Buch Sozialgesetzbuch erreicht.“ (BT Drucksache 18/7823 S. 69). Ob eine Einrichtung grundsätzlich zur Durchführung der praktischen Ausbildung geeignet ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Psychiatrische Krankenhäuser, die nach dem PflBG ausbilden möchten, müssen die Kompetenzen des PflBG, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) und der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) vermitteln.

Die Psychiatrische Fachkliniken im Freistaat Bayern, wie die Bezirkskliniken, haben eigene somatische Bereiche wie z.B. Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie, so dass sie selbst die Gebiete der allgemeinen Medizin und Chirurgie abdecken können. Die Ausbildungsinhalte des Pflichteinsatzes der allgemeinen Akutpflege könnten insofern umfassend vermittelt werden, wenn ein Auszubildender Teile des Einsatzes auf einer Station mit hohem somatischem Bedarf und in der Chirurgie eines somatischen Hauses verbringt.

Soweit ein psychiatrisches Krankenhaus nicht selbst alle Kompetenzen vermitteln kann (z.B. Chirurgie), ist es möglich, diese Kompetenzen durch einen Kooperationspartner vermitteln zu lassen.

Aktuellste Fachinformationen zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes und Listen zu möglichen Einsatzorten in der Pädiatrie, Psychiatrie und „weiteren Einsatzorten“ finden Sie unter: www.generalistik.bayern.de.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in die generalistische Ausbildung!

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Stopp
Regierungsdirektorin